

# Correspondent

Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Sämmtliche Postanstalten  
nehmen  
Bestellungen an.

für  
**Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.**

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis  
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.  
= 48 Nr. rh. = 66 Nr. hft.

Inzerate  
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 82.

Sonnabend, den 15. October 1870.

8. Jahrgang.

## Verbands-Nachrichten.

**Provinzialverband Hannover.** Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unser seitigerer Vorsitzender, Herr E. Schröder, sowie der zweite Schriftführer, Herr Everz, durch die Kriegsergebnisse veranlaßt wurden, aus dem Vorstande anzuschieden. Bei der zu diesem Zwecke stattgehabten Ergänzungswahl wurden gewählt: G. de Fresse (Grimpe'sche Buchdruckerei, Marktstr. 63) als Vorsitzender; die Herren Becker und Davin als Schriftführer.

## Kundschau.

Vom 15. October ab werden an die vor Metz und Paris stehenden Armeen, ferner an die Truppen, welche auf den Stappenstraßen dieser Armeen feste Standquartiere haben, endlich an die Garnison in Straßburg auch Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund. 2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarettenkiste, doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. 3) Verpackung in Paketen, Kisten, festem Carton, recht dauerhaft; zur Umhüllung ist feste Leinwand oder Wachseisenwand zu verwenden. 4) Adressirung und Signatur. Um die Weitausfertigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besondern Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden ist, soll bei den Feldpost-Päckereien die Adressirung und Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeschichtet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwandumhüllung des Feldpostpakets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein

Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpaket eine Abschrift der aufgeschichteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittlung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei. 5) Porto. Die Feldpostpakete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 kr. süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und der Breite der Beförderungsstrecke. 6) Werthangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpaketen nicht zulässig. 7) Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explosivende Stoffe sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen. 8) Kaufzettel oder Reclamationen ersucht das Generalpostamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4-6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aus Neuester angepannte Postbetrieb ungemein Erschwernungen erleidet. Die Postdirection des Norddeutschen Bundes hat die Recommendation der Correspondenzkarten für zulässig erklärt und an Oesterreich das Ersuchen gerichtet, eine gleichartige Behandlung der Correspondenzkarten eintreten zu lassen.

Das Verbot, die Abhaltung von Versammlungen der social-demokratischen Partei betreffend, ist vom General Vogel von Falckenstein wieder aufgehoben worden mit der Erwartung, daß die überwachende Polizei-

behörde diejenigen Personen anzeigt, welche durch offene Kundgebungen Frankreich in seinem Widerstande gegen Deutschland Friedensbedingungen ermuntern, also dem Feinde während der Kriegsführung dienen, um dieselben während des Kriegszustandes unschädlich zu machen.

Rom ist per Abkündigung dem Papste abgenommen und dem König von Italien zugetheilt worden. 133,681 waren dafür und 1507 dagegen. Solche Kriege könnten wir uns schon gefallen lassen.

Zur Abschaffung der Sonntagsausgabe von Zeitungen, mithin zur Abschaffung der anfangs durch die Kriegsergebnisse hervorgebrachten, jetzt aber schon zur Regel erhobenen Sonntagsarbeit wurden seitens der Redactionen der Varmer und der Westfälischen Zeitung die übrigen Zeitungen in Rheinland und Westfalen aufgefordert und wollen diesem Ersuchen, außer der Eresfelder Zeitung, alle anderen nicht entsprechen, „da die Kriegsergebnisse dies jetzt noch nicht gestatten!“ Siehe offizielle Nachrichten: Vor Paris nichts Neues!

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Max Hirsch und der Redacteur der Volkszeitung Heinrich Steinich sind wegen Verleumdung angeklagt worden. Grund zu der Anklage hatte ein in Nr. 302 der Volkszeitung enthaltener Correspondenzartikel aus Waldenburg vom 23. December v. J. geliefert, der sich über die dortige Knappschaftsverwaltung aussprach und verschiedene Verurtheilungen hervorhob, die bei derselben im Laufe der jüngsten Zeit stattgehabt haben sollten; die durch dieselben herbeigeführten Unterschleife wurden in Höhe von etwa 60,000 Thlr. beziffert. Seitens der Vertheidigung war der Beweis der Wahrheit für die behaupteten Thatsachen durch verschiedene Zeugen beantragt; siebzehn Quittungsbücher von Wadener Bergleuten waren zur Stelle gebracht, in denen zum Theil über 15 Sgr. Beiräge durch Stempel quittirt worden, während die Betreffenden, wie einige der Zeugen, die es von Hörensagen wissen wollten, in Wirklichkeit achtzehn Silbergroschen jedesmal gezahlt haben sollten.

## Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Der zweite Abschnitt, Beleidigung des Landesherren betreffend, zeichnet sich gleich dem vorigen durch hohe Strafen aus.

Wer eine Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt, gegen seinen Landesherren oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherren dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festung bestraft; in minder schweren Fällen nicht unter 5 Jahren Zuchthaus oder Festung.

Beleidigung der Vorgenannten wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.

Thätlichkeiten gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder beim Aufenthalte in einem Bundesstaate gegen Mitglieder des landesherrlichen Hauses dieses Staates werden mit Zuchthaus oder Festung nicht unter 5 Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Festung bis zu 5 Jahren bestraft.

Beleidigungen gegen Vorgenannte werden mit Gefängniß oder Festung von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft.

Wer sich gegen einen Bundesfürsten (dritter Abschnitt) Thätlichkeiten zu schaden kommen läßt, erhält 2 bis 10 Jahre Zuchthaus oder Festung. Die Beleidigung eines solchen wird mit Gefängniß oder Festung von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Thätlichkeiten gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses werden mit Zuchthaus oder Festung bis zu 5 Jahren, Beleidigungen mit Gefängniß oder Festung von 1 Woche bis zu 2 Jahren bestraft, letzteres ebenfalls nur auf Antrag des Beleidigten.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (viertes Abschnitt) und Beleidigungen der Landesherren und Regenten, ferner der Gefandten oder Gesandtschaftsträger solcher Staaten werden nur auf Antrag der Betreffenden verfolgt. Die Strafen bestehen im ersten Falle aus Festungshaft von 1 bis 10 Jahren, im zweiten Falle Gefängniß oder Festung von 1 Monat bis zu 2 Jahren, im dritten Falle Gefängniß oder Festung bis zu 1 Jahr.

Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Ausbildung staatsbürgerlicher Rechte. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgererschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaates auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Föhrung der Beurkundungsbearbeitung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,

wird mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 3 Jahren bestraft. — Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer andern Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren ein. — Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Aufschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thaler oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst ausgedroht.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, auffordert oder anreizt, dem Befehle der Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

## Statistisches.

Die Commission des österreichisch-ungarischen Buchdruckerartages hat sich, wie wir bereits einmal erwähnten, der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, eine Statistik der Buchdrucker und Schriftgießer in der österreichisch-ungarischen Monarchie aufzustellen. Das Resultat ist in einigen Tabellen, welche dem Berichte über die Verhandlungen des dritten Buchdruckerartages in Pest beigegeben worden sind, niedergelegt. Bei der Wichtigkeit, welche die Statistik überhaupt für alle Verhältnisse hat und in Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung einer solchen noch vor dem nächsten Buchdruckerartage im Bereiche unseres Verbandes geben wir im Nachstehenden eine Zusammenfassung dieser Resultate.

Von den in Oesterreich-Ungarn conditionirenden Buchdruckergehilfen sind verheiratet in Brüx 1, Egger 1, Carlstadt 1, Marienbad 1, Neustadt a. M. 1, Prag 110, Zeplich 2, Gernowitz 6, Krakau 32, Lemberg 43, Bado-wice 1, Klagenfurt 10, Laibach 7, Brünn 42, Frei-waldau 1, Zglau 1, Neutitschein 1, Dmütz 9, Zerpau 7, Weiskirchen 2, Znaim 3, Braunau 2, Linz 13, Saß-burg 6, Korneuburg 1, Krems 3, St. Pölten 2, Wien 404, Graz 27, Marburg 2, Bozen 2, Jmsbruck 15, Trieste 41, Agram 13, M.-Sissef 1, Hermannstadt 13, Kronstadt 6, Arad 4, Fünfkirchen 6, Raßlau 1, Neu-sohl 1, Ofen 46, Pest 89, Preßburg 6, Raab 2, Szarospatak 2, Steinamanger 1, Segedin 2, Temesvár 7, Tinnau 1, Bepprim 4; im Ganzen 1011 bei 2250 Ge-hilfen. Die Anzahl der Familienangehörigen beträgt in Summa 1519.

Der niedrigste Verdienst eines Gehilfen pro Woche ist 3 fl. (bei Bobudkewic in Krakau), der höchste 35 fl. (bei Strejowski in Prag und in der Deutschschon Actiengesellschaft in Pest). In Prag finden sich Wochen-löhne von 4, 5, 6, 7, 8 fl., dagegen auch solche von 16, 18, 20, 25 und einer zu 35 fl. verzeichnet. 282 Ge-hilfen verdienen in einer Woche 2423 fl., es käme hiernach im Durchschnitt auf einen Gehilfen ein Verdienst von 8 fl. 60 kr. Der niedrigste Verdienst eines Gehilfen in Wien ist 4 fl. (bei Wallishausner), der höchste 30 fl. (bei Schaff). Es verdienen in einer Woche 1417 Ge-hilfen 12,250 fl., es kommt sonach auf einen Gehilfen ein Durchschnittsverdienst von 8 fl. 64 1/2 kr. In Brünn befindet sich ein weißlicher Corrector mit einem Wochen-verdienst von 3 fl.

Der älteste Gehilfe ist 82 Jahre alt, dann folgen je zwei Gehilfen im Alter von 78 und 72 Jahren und 6 von 70 Jahren. Der jüngste Gehilfe ist 16 Jahre alt, dann folgen 9 mit 17 Jahren. Der niedrigste Verdienst eines Lehrlings ist 40 kr. (in Graz und Pest), dann 42 kr. (in Gmunden und Prag); der höchste 7 fl. und 5 fl. 57 kr. (in Wien), dann 5 fl. in Wien, M.-Sissef und Arad. In Brüx er-halten die Lehrlinge kein Kostgeld und müssen 10 fl. Freiprechegebühr zahlen; in Zeplich (bei Wächter) er-halten dieselben die ersten zwei Jahre Nichts, in Jasso überhaupt Nichts. Lehrlinge unter 14 Jahren sind fast in allen Orten beschäftigt. In Prag sind zwei von 11 Jahren, in Bepprim einer von 10 Jahren.

Das in den Buchdruckereien und Schriftgießereien der österreichischen Monarchie beschäftigte Personal siewicht sich aus folgender Tabelle.

Daß, wie der Artikel besagt, Blätter aus diesen Büchern gerissen, bewies der Augenchein; daß dies indes in be-rücklicher Absicht von einer beteiligten Person ge-schehen, wurde nicht festgestellt. Nach Aussage der Zeugen courierte zur Zeit des Badenburger Strife diese Unterschleissangelegenheit allgemein als Gerücht; weitere thatfächliche Angaben zur Begründung wußte indes Keiner anzuführen. Der öffentliche Ankläger hielt hiernach die erhobene Anklage aufrecht und beantragte gegen Dr. Hirsch vier Wochen Gefängniß, gegen zc. Steinig zwanzig Thaler Geldbuße; außerdem Consecration des Artikels in den vorfindlichen Nummern der Volkszeitung und Publikationsbefugniß des ergangenen Erkenntnisses für die Beleidigten. Der Verteidiger beantragte die Freisprechung, da das Resultat der Beweisaufnahme ungewißhaft ergeben habe, daß Unregelmäßigkeiten statt-gefunden. Wenn die Presse, deren Pflicht es sei, die Wahrheit aufzudecken, so hebt der Redner hervor, in diesem ihrem Bestreben nicht immer gleich das Richtige treffe, so befinde sich das öffentliche Ministerium ja oftmals in ähnlicher Lage, wie die häufigen Freisprechungen in den Gerichtssälen ja tagtäglich bewiesen. Der Gerichtshof hielt die Sache noch nicht für spruchreif und beschloß, zunächst die betreffenden Beamten, welche die Mittheilungen angefertigt, noch zu vernehmen. — Der Buchdruckerei-besitzer Preuß und der Kaufmann Feig wurden wegen Anfertigung obsequer Druckschriften zu 40, resp. 15 Thln. verurtheilt, der Erstere außerdem noch zu 5 Thälern, weil zwei von den Plakaten ohne Druck-firma erschienen.

Die „Freiheit“ in Oesterreich giebt sich in folgender Weise kund: Ein Aufruf zum Abonnement auf das Arbeiterorgan „Volkswille“ wurde in Plats- als auch in Circularform confiscirt, eine Nummer des „Volks-wille“ mit Beschlag belegt, ein neuer Aufruf zum Abonnement confiscirt, der Redacteur des Wiener Arbeiterblattes „Gleichheit“ wegen „Störung der öffent-lichen Ruhe“ zu 5 Monaten Kerker und wegen Ueber-tretung des Vereinsgesetzes zu 20 fl. Geldstrafe ver-urtheilt, die Socialdemokraten Oberwinder, Scheu, Most und Papp in das Zuchthaus abgeführt, in Pest fanden Hausdurchsuchungen nach einem Manifeste statt, eine Nummer des „Oester. Oekonomist“ wurde mit Beschlag belegt.

Die Versammlung des Leipziger Fortbildungsvereins, in welcher die Reorganisation des Vereins- und Klassen-wesens zum dritten Male angenommen werden sollte, ist, wie aus dem betreffenden Vereinsbericht ersichtlich, resultatlos verlaufen. Ein weiterer Feind trat auf — die Faulheit. Während den Verhandlungen verließen etwa 150 Mitglieder das Local, dokumentirten also, daß sie überhaupt kein Interesse an den Bestrebungen haben. Wenn wir auch anerkennen müssen, daß es eine Gebürds-probe ist, fundenlang Redner anzuhören, die sich eben nur hören lassen wollen und dadurch eine ganze Ver-sammlung terrorisiren, so wäre es doch innewein Auf-gabe der sämmtlichen Mitglieder, solcher Schwärzerei durch ihre Stimme ein Ende zu machen. Das was vorgebracht wurde, um die angestrebte Erneuerung zu verhindern, ist längst durch sich selbst widerlegt, theils bewegte man sich in absichtlichen Verdrehungen, man wollte eben nichts verstehen, theils ließ man das Ich so recht deutlich hervorblitzen, ja ein Redner versieg

sich zu der Aeußerung, daß er gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen werde, wenn es nicht nach seinem Kopfe ginge u. s. w. Alle Schattenseiten des parla-mentarischen Lebens sind gegenwärtig in Leipzig auf-getreten, und wir wüßten in der That nicht, was noch mehr kommen sollte. Jedoch müssen auch solche Perioden durchgemacht werden, vielleicht tragen sie dazu bei, daß man sich seitens der einzelnen Mitglieder befeißigt, etwas mehr activen Antheil an dem Vereinsleben zu nehmen.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ enthält folgende officieße Notiz: Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthält in § 108 in Bezug auf Streitigkeiten selbstständiger Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern die Bestimmung, daß durch Ortsstatut an Stelle der bisher hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden können. Diefelben sind durch die Gemeindebehörden unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden. Der Handelsminister hat nun durch eine neuerdings ergangene Verfügung die Regierungen und Land-drosten aufgefodert, dem Gegenstande die eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen und in allen den Gemeinden, wo sich eine geeignete Wirksamkeit für gewerbliche Schiedsgerichte findet, die Bildung solcher Gerichte an-zuregen und allen darauf gerichteten Bestrebungen die thumlichste Förderung angedeihen zu lassen. Der Minister knüpft an diese Maßregel die Hoffnung, daß die Wirksamkeit der Schiedsgerichte, neben der Schlichtung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten, auch einen fruchtbaren Boden finden werde, um den immer häufiger werdenden Dis-senzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Normirung der Arbeitsbedingungen und des Arbeits-lohnes entgegen zu wirken. Der „Socialdemokrat“ bemerkt hierzu: „Da die Bildung solcher Schiedsgerichte durch Wahlen geschehen muß, so sind sie immerhin für unsere Partei ein wirksames Agitationsmittel. Dann aber auch können diese Schiedsgerichte häufig zu Ent-scheidungen führen, die gerade den Herren Fabrikanten nicht sehr angenehm sind. Das sind die Gründe, welche dieselben auch für unsere Partei nützlich machen; im Uebrigen werden aber wol die Arbeitgeber immer die Majorität in diesen Schiedsgerichten erzielen. Die Ge-richte werden zwar zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, jedoch haben dieselben einen den Arbeitgebern gutgefundenen Vorzug, der bei Stimmgleichheit den Ausschlag giebt und so die Majorität zu Gunsten der Arbeitgeber erzielt. Dann aber befinden sich unter den Arbeitern immer mehre vollständig Abhängige, ferner die Kasserer und Meister, so daß auch schon so wie so die Arbeiter sich in der Minorität befinden. Im Uebrigen haben diese Gewerbe-gerichte ja auch nur bei den sonst der Entscheidung von Polizeigerichten unterliegenden Fällen ihre Entscheidung zu treffen, die gewöhnlich darauf hinausläuft, die Par-zeien zu veröhnen. Bei Stricks, wo die Arbeits-beingungen und der Arbeitslohn im Großen geregelt wird, haben die Gewerbegerichte Nichts zu thun und werden sich auch wol höchstens mit gutgemeinten, aber nutzlosen Verhandlungsversuchen hineinmengen. Deshalb sind sie auch nur aus den vor uns zuerst angeführten Gründen für uns von Vortheil.“

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungs-behörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Ge-richte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten wäh-rend der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler bestraft. — Diefelbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Befehls- oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den zwei letzten Absätzen bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, theil-nimmt, wird wegen Auftrufes mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. — Die Hülfsführer, sowie die-jenigen Anführer, welche eine der bezeichneten Hand-lungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht auf-gefodert, sich zu enternen, so wird jeder der Ver-sammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auftrufes mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thaler be-straft. — Ist bei einem Auftrufe gegen die Beamten

oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thät-licher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen Diejenigen, welche an diesen Handlungen theilgenommen haben, die Strafen des Auftrufes ein.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Wald-eigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Aus-übung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. — Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Ketten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Ge-fängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Wenn eine der eben bezeichneten Handlungen von Mehrern gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchst-betrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über 5 Jahre erhöht werden.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder Desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihn zur Selbstbefreiung vorsätzlich beihilft, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beauf-sichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen

läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Thä-lern ein.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Wider-stand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft. — Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammen-rotten und mit vereinten Kräften einen gewaltthätigen Ausbruch unternehmen. — Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Mannichfaltiges.

In der Papierfabrik zu Veleit (Wiscousta) werden jährlich 9000 Tonnen Stroß verbraucht.

Die erste Foliaausgabe von Shakespeare wurde kürzlich in London mit 2600 Thlr. bezahlt.

Charles Dickens hinterließ 80,000 Pfd St. — eine Ausnahme von der Regel bei den Schriftstellern.

Schwarzseher behaupten, nach dem Kriege werde bei uns im Innern die alte Leier wieder losgehen. Ich glaube hingegen, wir werden eine Menge neuer Leiern bedürfen — für die Invaliden. Kladd.

Ort	Officiant	Directoren	Stangelpersonal	Correctoren	Sezer	Drucker	Gießer	Sezer	Drucker	Gießer	Maschinenmeister	Sezer	Drucker	Gießer
Brüx	1	1						2	1			3	1	
Egger	1							3	1			2	1	
Carlsbad	1							1	1					
Marienbad	1							1						
Neustadt a. M.	1	2	1		1			1	2	2				
Prag	9	4	34	15	10	2	3	46	36	16	92	32	22	
Leptitz	3				2			8	7			8	2	
Czernowitz	2		1					12			2	4		
Laslo	1							1	1			1		
Kraakau	5	1			3			44	9	5	32	7		
Lemberg	8	1	8	3	5		2	81	7		9	48	3	1
Wadowice	1				1			1	1			1		
Klagenfurt	2							17			2	9		
Laibach	1	1						11	1		1	4	2	
Wielicz	6							2	2			3		
Brünn	1	1	3	6				69	15	1	7	33	18	1
Freiwaldau	1							2	1		1	1	1	
Yglau	2							2			1	3	1	
Jägerndorf	1							1	1			1	1	
Krensfier	1				1			3			1	2	3	
Neutitschein	1				1			3	1		1	3	1	
Nikolsburg	1							1				2	1	
Olmitz	2		1	1				13	2		2	10	2	
Proßnitz	1										1	3		
Troppau	3	1			2			9	3		5			
Schönberg	1							2	1		1	1	1	
Weißkirchen	1							1	1		1	1	1	
Znaim	1							4			1	4		
Braunau	1							3	1		1	1		
Gmunden	1				1			1			1	3		
Yschl	1							2	1		1	1		
Leitz	5	1	3	2				37	2		4	23	3	
Salzburg	4							22	1		4	10	1	
Wels	1	1	3					8			1	3		
Wr. Neustadt	1							2			1	2		
Korneuburg	1	1						1			2	11	4	
Krems	1							4			1	1		
St. Pölten	42	19	71	73	39	14	13	9	9	98	9	89		
Gilli	4							1			1	1		
Graz	4	1	11	4				56	10	3	6	48	5	2
Marburg	1							5	1		1	4		
Bozen	1							6			1	3	1	
Jünnbrud	3				4			1	34	4	2	4	10	5
Triest	5	2	6	5	3			78	22		6	19	13	
Udman	3		3		2			31	1		3	14	1	
Carlsbad	1							1	1			2		
Dr. Siffel	1							5			1	2		
Wittrich	1							1	1			1		
Hermannstadt	5	2		1	2			23	2		4	12	2	
Kronstadt	2							8	2		1	4		
Arad	1							8			1	5		
Jünnkirchen	3	1						11			3	10	2	
Raschau	1		4	2				7			1	2		
Neusatz	2							6			2	21		
Neusohl	1				1			1	1		1	1		
Oedenburg	1							3			1	3	1	
Alt-Orsova	1										1			
Ofer	2	1	9	3	4			2	47	10	11	6	18	3
Pest	24	4	30	20	19	2	1	7	32	2	45	34	1	
Preßburg	3		2	1				17	1		3	18	1	
Raab	1							3	1		1	2		
Sárospatak	1	1						4	2		1	4		
Schemnitz	1							1				2		
Steinamanger	1							2			1	2		
Szegedin	1				1						1	3	2	
Temesvár	5				4			22	3		4	14	5	
Tirnavu	1							2			1	3		
Trenschin	1							1				1		
Wesprim	1	1						4	1		1	2	1	
Werschetz	1							1			1	4		

Stöger in Laslo, Sabinski in Wadowice, Mihalik in Schemnitz, Ganfel in Trenschin, Bretner in Carlsbad, Zitzsch's Erben in Wisrich, Archibiscan-Druckerei in Hermannstadt, Römer und Kammer in Kronstadt, Laizs in Jünnkirchen, Handl in Alt-Orsova.  
 Gießmaschinen sind vorhanden 126, die meisten (30) bei Schelter & Giesecke in Wien, 28 bei Haase & Söhne in Prag.  
 An sonstigen Maschinen sind 365 aufgeführt.  
 Aus Wien fehlt das statistische Material von 28 neueren Druckereien und 4 Gießereien.

### Correspondenzen.

**Berlin, 5. October. (Vereinsbericht.)** Der erste stellvertretende Vorsitzende Varich eröffnet um 9 1/2 Uhr die Sitzung. Nach Verlesung, resp. Annahme des Protokolls der vorigen Sitzung hält Herr W. Grothe einen sehr interessanten und zeitgemäßen Vortrag über „den gegenwärtigen Krieg“. Nach eingehender Schilderung der jetzigen kriegerischen Verhältnisse kommt Redner auf die Stellung der beiden Heere von Anbeginn des Krieges zu sprechen. Er giebt ein lebhaftes Bild der ganzen strategischen Bewegungen beider colossalen Heeresmärsche, spricht ferner über den seiner Ansicht nach projectirten Kriegsplan deutschseits und schildert dann, wie denselben Zeit und Verhältnisse wol unerwartet umgestaltet haben, so daß man schließlich zu einer langwierigen Belagerung von Metz, die wahrscheinlich nicht im Plane der deutschen Heerführer lag, schreiten mußte. Redner hält die erste Periode des Krieges mit der Gefangennahme Napoleon's bei Sedan für abgeschlossen und schließt seinen Vortrag, indem er die Hoffnung ausdrückt, daß uns der Friede ein immer mehr und mehr einigeres Deutschland schaffen werde.  
 — Ja! möge uns der Friede bringen, was wir Alle kaum zu hoffen wagen, ein einiges Deutschland in jeder Hinsicht, ein Deutschland, in dem Kunst und Wissenschaft wieder mit neuer Kraft, mit neuem Geiste erblühe, ein Deutschland, in dem mit dem Friedensschluß, gleichsam aus dem Grabe der gefallenen Brüder, sich ein Banner erhebt mit der goldenen Aufschrift „sociale Frage“, und möge dies Banner hochgehalten werden von tausend und abertausend Händen aus dem immer mehr zum Selbstbewußtsein und zur Selbsterkenntniß weit und breit wieder sich ermannenden Arbeiterstande und möge ein Jeder füllen, welches Recht ihm als Mensch zusteht und wie weit er, sich und dem Kapital gerecht, fordern kann, „Mensch zu sein“.  
 — Nach der Pause macht der Vorsitzende der Versammlung bekannt, daß der erste Vorsitzende Herr Pape mit heutigem Tage sein Amt niedergelegt hat und sagt der Versammlung im Namen desselben Dank für das ihm bisher entgegengetragene Vertrauen. Ferner macht er bekannt, daß die Veranlassung des ersten Vorsitzenden Mittwoch den 12. October o. stattfindet.  
 — Möge der Verein einen solchen Mann zu diesem Amte finden, der ihm in erster Reihe das erste, was er mit der Amtsniederlegung des Herrn Pape verliert; denn der rechte Mann zu finden, der den jetzigen kritischen Verhältnissen, wie sie bei der Rauheit der Vereinsmitglieder leider liegen, — und das möge sich Niemand verhehlen, sondern mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin streben, daß es anders, daß es besser werde — vollständig gewachsen ist, wird nicht eben ganz leicht sein. Ein Capitain, der ein Schiff, das auf offener See bei Windstille gleichgiltig entweder seinen Untergang oder seine sichere Führung in den Hafen erwartend einsetzt, wieder in den richtigen Wind bringt, ist ein echter Seemann und so wird auch der ein rechter Mann sein, denn es gelingt, uns nach wohlüberhandener Krisis — ich gebe zu, daß die kriegerischen Verhältnisse einen guten Theil Herz und Gemüth herabstimmen — wohlbestallt als eine Berliner Collegenchaft wieder in ein sociales Fahrwasser zu lenken, daß wir Alle einsehen lernen: „Einigkeit macht stark!“ — wie uns das deutsche Volk in Waffen jetzt beweist — Einigkeit, ja nur diese kann den Arbeiter zur Verbesserung seiner materiellen Lage führen. Wir bedürfen eines Mannes, der kein Egoist, aber ein wahrer Socialist, eines Mannes, der zur Vereinigung die Hand zu reichen versteht da, wo man eben nicht ganz nach, doch wohl auch manchmal irren, Vorschriften gehandelt hat.  
 — Der stellvertretende Vorsitzende verliest ein Schreiben des Localwirthes betreffs Eröffnung der Localmiete, und wird dieser Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt.  
 — Den Fragekasten, der nichts Besondere enthält, erledigt der Vorsitzende. Eine Frage, die auf Errichtung eines „Nachweis-Bureaus für Conditionslose“ hinweist, wird dahin beschieden, daß ja ein solches existirt habe in der Wossischen Druckerei, jedoch von den Mitgliedern selbst nicht aufrecht erhalten worden sei. Schluß der Sitzung 11 1/2 Uhr.  
**Kiel.** Der Sezer S. Perlberg aus Magdeburg, dessen Aufenthalt wir in Nr. 76 d. W. nicht angeben konnten, ist ebenfalls zum Militair einberufen worden.  
 (!) Pest, 9. October. In der heutigen Versammlung eröffnete der neue Ausschuß sein Debut. Die Versammlung war ziemlich stark besucht und nur leider

gegen Ende verlor sich ein großer Theil der Anwesenden, was wir für außerordentlich finden, weil dadurch ein Ansehensverlust an Vereinsinteresse überhaupt abgelegt wird. Die Berichte des Ausschusses nahmen fast die ganze Zeit der Versammlung in Anspruch; es wäre wünschenswerth, daß der Ausschuß resp. der Präsident künftig in solchen Angelegenheiten rascher handelt, um die Versammlung nicht zum Nachtheile der wichtigeren Punkte der Tagesordnung in die Länge zu ziehen. In gerechter Weise können wir als Resultat der heutigen Versammlung nur den Antrag des Herrn Bauer, betreffs Errichtung eines „Vertrauensmänner-Institutes“, bezeichnen, welcher Antrag nach einer längeren Debatte, woran sich Herr Braunmüller, Kern, Sauerwein, Szabó, Antensteiner, Schönmann, Bauer u. m. A. betheiligten, in folgender Weise erledigt wurde: „Der derzeitige Ausschuß wird beauftragt, die einleitenden Schritte des Vorbeschlusses der Wahl einer Vertrauensmännercommission zu treffen und wird die gewählte Commission mit der Aufstellung von Statuten für das „Vertrauensmänner-Institut“ betraut. Gleichzeitig sollen die Principale von dem Insituten dieses notwendigen Institutes verständigt und zur eventuellen Unterstützung aufgefordert werden.“ — Die Errichtung dieses Institutes hat den Zweck, die im Collegenkreise grassirenden Uebelstände, z. B. einerseits das „Verjähren der Arbeitszeit“, andererseits „Ueber die festgesetzte Arbeitszeit arbeiten“, „Unter dem local bestehenden Tarif arbeiten“ u. dgl. gründlich zu beseitigen. Ob dies gelingt? — Eine wahrhaft schwere Geburt war die Nachwahl eines ungarischen Schriftführers. Wenngleich wir die Art und Weise der hierbei gemachten Vorschläge nicht billigen, können wir aber auch nicht umhin, unser Bedauern über das Benehmen der Herren Ungarn auszudrücken. Fälle wie dieser wirken stets nur auf den ablehnenden Theil zurück. Mögen diese Worte für künftig als wohlmeinend berücksichtigt werden. Insbesondere erlaube man uns hier den Wunsch auszudrücken: Möge der intelligentere Theil unserer Herren ungarischen Collegen sich immer an Vereinsleben betheiligen, wenn nicht die Zukunft ihrer züchten oder spotten soll.

**Leipzig. (Vereinsbericht.)** Am vergangenen Freitag fand in Saale des Pantheon die ordentliche Generalversammlung des Vereins statt. Die Tagesordnung bestand: 1) Rechenschaftsbericht resp. Vortrag der verschiedenen Ausschüsse; 2) die Dringulinsche Druckerei betreffend; 3) Reorganisation des Vereins, und 4) ein Unterstützungsgeßuch für einen Kollegen. Der Rechenschaftsbericht wurde dieserhalb nicht genehmigt, weil die Revisoren mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende waren, und soll die Dechargeertheilung erst in einer späteren Versammlung ertheilt werden. Ueber den Stand der (Sistiv-) Unterstützungsclassen ertheilte der Verwalter unter Angabe der hauptsächlichsten Figuren die nöthige Auskunft und bemerkte ausdrücklich, daß in ganz kurzer Zeit ein ausführlicher gedruckter Rechenschaftsbericht vorliegen werde. Wegen Festsetzung der Remuneration der Beamten dieser Klasse für das verfloßene Halbjahr ist man getheilte Meinung, es wird jedoch beschlossen, die Bewilligung auszusprechen und zwar in der vom Directorium vorgeschlagenen Weise im Gesamtbetrage von 40 Thlr. Für einen stilleren Krankenbesuch, welcher noch nicht honorirt, werden nachträglich 5 Thlr. bewilligt. Der Mitgliedsbestand des Vereins betrug Ende August 487, während derselbe Ende Juni 540 zählte. Der Bibliothekbestand ist zur Zeit 1670 Bände. Zuwachs 16 Bände, wovon 6 Geschenke. Ausgegeben wurden im letzten Halbjahr 633 Bände. Außerdem liegen im Bibliotheklocale allabendlich 16 Journale, theils Fachblätter, theils belletristischer oder politischer Natur. Der zweite Punkt betrifft die Dringulinsche Druckerei. Nach längerer Debatte, in der für und gegen die Desamung gesprochen, wird beschlossen, da im Grunde genommen kein triftiger Grund zur Aufrechterhaltung des Schusses vorliegt, dieselbe von jetzt ab wieder für Verbandsmitglieder zu öffnen. Punkt 3 betrifft die Reorganisation des Vereins. Der Vorsitzende erklärte in ausführlicher Weise die Entstehung dieses Vorhabens, den Fortgang und das Ende, an dem wir jetzt angelangt seien. Wenn das neue Statut auch noch diesen und jenen Mangel zeige, so sei es doch wünschenswerth, wenn der Fortbildungsverein der neuen Vereinigung beitrete, damit die Angelegenheit endlich zum Abschluß gelange. Die hierauf folgende Debatte ist eine lange und theilweise heftige. Eine mitunter ziemlich ungerechtfertigte Opposition macht sich geltend und sind es hauptsächlich ein Theil der Herren Schriftsteller, die sich unter keiner Bedingung mit der neuen Einrichtung befremden können, indem sie sich in ihren Redten beinträchtigt glauben. Die Bedenken werden zwar in eingehender Weise zu widerlegen gesucht, aber man will Nichts davon wissen. Von anderer Seite wird gegen die Art und Weise der Einföhrung des Statuts, da es förmlich aufgezwungen werden solle, protestirt, und der Antrag gestellt, dasselbe erst zur allgemeinen Berathung zu bringen. Ferner wurde noch beantragt, die heutige Versammlung solle erst beschließen, ob sie der neuen Vereinigung beitreten wolle oder nicht. Nach einer unzulänglichen Masse meist persönlicher Berichtigungen gelangt man endlich zur Abstimmung über

In den Officinen der Monarchie sind ferner beschäftigt: 48 Stereotypen, 38 Xylographen, 266 Lithographen und Steinbrücker, 287 Buchbinder, 538 Rad- drucker, 1076 Maschinenmädchen, resp. Durschen, 727 sonstiges Hilfspersonal.  
 Schnellpressen sind vorhanden im Ganzen 542, die meisten haben die Staatsdruckerei (41), Zamarsti (20), Sommer & Co. (11), v. Waldheim und Gorrtschek je 10, alle in Wien.  
 Handpressen sind vorhanden 504, die meisten in der Staatsdruckerei (48), Haase & Söhne in Prag (24), v. Waldheim in Wien (19), Zamarsti (15), Gerold (13), Holzhausen (12), Sommer & Co. (11), Meditharisten (10). Nur mit Presser arbeiten Kämmer in Wielicz (6 Pressen), Em. Nippel in Yglau, Bezdieta in Nikolsburg, Mannigel in Weißkirchen, Wimmer in Yschl, Gebr. Taschler in Carlsbad, Gschizay in Marienbad, Wächter in Leptitz.

1) 184 Sezer. 2) 997 Sezer. 3) 221 Drucker. 4) 126 Gießer.  
 5) 304 Sezerlehrlinge. 6) 141 Druckerlehrlinge. 7) 422 Sezer.  
 8) 236 Sezerlehrlinge.

